



**Praxisphasenordnung  
für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik und  
Digitale Forensik  
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 10. März 2025 (Amtl. Bek. HSNR 7/2025)

**Praxisphasenordnung  
für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik und Digitale Forensik  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 10. März 2025**  
(Amtl. Bek. HSNR 7/2025)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Rahmenbedingungen
- § 3 Zulassung zur Praxisphase
- § 4 Praxisplatz
- § 5 Durchführung der Praxisphase
- § 6 Anerkennung der Praxisphase
- § 7 Organisation
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung enthält Regelungen zu der in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik und Digitale Forensik an der Hochschule Niederrhein vorgesehenen Praxisphase. Sie ergänzt die Bestimmungen in der jeweiligen Prüfungsordnung.

## **§ 2 Ziele und Rahmenbedingungen**

(1) Die Praxisphase soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die zukünftige berufliche Tätigkeit heranführen. Auf der Basis des im Studium erworbenen Wissens und der dort erlernten Fähigkeiten sollen dabei

- Einblicke in die Arbeits- und Organisationsstruktur des Unternehmens oder der Einrichtung,
- Verständnis für die Abläufe des Betriebsgeschehens,
- Erkenntnisse in Bezug auf das soziale Umfeld,
- Orientierungen zum Erwerb weiterer beruflicher Qualifikationen

vermittelt werden.

(2) Während der Praxisphase soll die oder der Studierende möglichst in verschiedenen Arbeitsbereichen der Praktikumsstelle tätig werden und nach entsprechender Einführung selbstständig oder in Teamarbeit Problemstellungen aus der Arbeitswelt im Planungs-, Entwicklungs-, Forschungs- oder Produktionsbereich bearbeiten.

(3) Die Praxisphase umfasst in der Regel einen Zeitraum von elf Wochen, für Studierende des Teilzeitstudienganges auf Antrag bis zu 18 Wochen, und ist in der Regel ohne Teilung zu absolvieren. Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden.

(4) Die Praxisphase besteht

1. aus der praktischen Tätigkeit in der Praxisstelle und
2. aus begleitenden Lehrveranstaltungen in der Hochschule, in denen Problemstellungen und Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit aufgearbeitet und ausgewertet werden.

(5) Während der Praxisphase bleibt die oder der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Die Praxisstelle und die oder der Studierende treffen mit Zustimmung der Hochschule vertragliche Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeiten und über Rechte und Pflichten der Vertragspartner; Näheres hierzu regelt § 4 Abs. 4.

## **§ 3 Zulassung zur Praxisphase**

(1) Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die Voraussetzungen ergeben sich aus dem der jeweiligen Prüfungsordnung beigefügten Prüfungs- und Studienplan.

(2) Über die Zulassung zur Praxisphase und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass eine ausreichende Zahl an Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen.

(3) Hat sich die oder der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist der Fachbereich verpflichtet, sie oder ihn aktiv zu unterstützen. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über die Praxisphase sinngemäß.

#### **§ 4 Praxisplatz**

(1) Die Praxisphase soll in einer Praxisstelle absolviert werden, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Hochschulabschluss im technisch-wissenschaftlichen Bereich erfordern. Beispiele für Einsatzbereiche sind:

Entwicklung, Projektierung, Labor, Arbeitsvorbereitung, Fertigung, Prüfwesen, Montage, Instandsetzung, Wartung, Sicherheitswesen, technischer Vertrieb, Informationstechnik, IT-Forensik, IT-Sicherheit.

(2) Die oder der Studierende bewirbt sich selbst um einen Praxisplatz. Die Eignung eines Praktikumsplatzes im Sinne von Absatz 1 wird von der oder dem Praxisphasenbeauftragten überprüft. Sie oder er koordiniert bei Bedarf betriebliche, studentische und hochschulinterne Belange. Die Entscheidung über die Zulassung eines Praxisplatzes trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Zielsetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 unumgänglich ist. Er kann nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vorgenommen werden.

(4) Vor Beginn der Praxisphase schließen die oder der Studierende und die Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere

1. die Pflichten der oder des Studierenden,
2. die Pflichten der Praxisstelle,
3. die Fragen der Versicherung der oder des Studierenden,
4. die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung des Vertrages,
5. die Höhe der Vergütung.

Die oder der Studierende legt der oder dem Praxisphasenbeauftragten rechtzeitig vor Beginn der Praxisphase eine Ausfertigung des Vertrages zur Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung vor. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 5 Durchführung der Praxisphase**

(1) Die oder der Studierende bearbeitet während der Praxisphase Aufgabenstellungen, die ihrem oder seinem Ausbildungsstand und ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechen und nach Umfang und Terminierung so angelegt sind, dass Arbeitsergebnisse bis zum Ende der Praxisphase erzielt werden können. Um einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche, organisatorische und soziale Strukturen gewinnen zu können, sollte die oder der Studierende in abteilungsübergreifende Projekte eingebunden werden.

(2) Während der Praxisphase wird die oder der Studierende von einer Professorin oder einem Professor, die oder der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird, betreut. Nach Möglichkeit werden Vorschläge der oder des Studierenden berücksichtigt. Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor sollte die Studierende oder den Studierenden mindestens einmal während der Praxisphase in der Praxisstelle besuchen oder alternativ den Vor-Ort-Besuch als Videokonferenz durchführen.

(3) Während der Praxisphase muss die oder der Studierende an einer seminaristischen Lehrveranstaltung teilnehmen, in der die Studierenden über Arbeitsinhalte und -ergebnisse sowie organisatorische oder betriebliche Probleme und Erfahrungen berichten und in der betriebliche, organisatorische und fachliche Problemstellungen aus der Praxisphase behandelt und aufgearbeitet werden. Für die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen wird die oder der Studierende von der Anwesenheitspflicht am Praxisplatz befreit.

(4) Über die Praxisphase ist von der oder dem Studierenden ein Bericht anzufertigen. Dieser Bericht soll eine Beschreibung der Aufgaben, deren Problemumfeld, deren Lösungswege und gegebenenfalls der erzielten Ergebnisse enthalten sowie Erfahrungen und Eindrücke über die Arbeit während des Praktikums wiedergeben. Der Bericht sollte etwa zehn Seiten umfassen und ist eine wichtige Beurteilungsgrundlage zur Anerkennung der Praxisphase.

## **§ 6 Anerkennung der Praxisphase**

Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprochen hat. Die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme gilt als Testat.

## **§ 7 Organisation**

Die Dekanin oder der Dekan beauftragt für jeden Studiengang eine Professorin oder einen Professor oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereichs mit der allgemeinen Organisation der Praxisphase (Praxisphasenbeauftragte oder Praxisphasenbeauftragter). Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Information über die Durchführung der Praxisphase,
- die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen,
- die Überprüfung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle,
- die Kontaktpflege mit den Unternehmen und staatlichen Einrichtungen, die Praxisplätze anbieten.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Praxisphasenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praxisphasenordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik und Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006 (Amtl. Bek. HSNR 25/2006), geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2015 (Amtl. Bek. HSNR 30/2015), außer Kraft.